



Bezirksrahmenleistungsvereinbarung

zur Beförderung von

Menschen mit Behinderungen

- Fahrdienst -

nach §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 83 Abs. 1 Nr. 1

i.V.m. Abs. 2 Satz 1, 99

i.V.m. 102 Abs. 1 Nr. 4, 113 Abs. 2 Nr. 7

i.V.m. § 114 SGB IX

vom 15.02.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand	Seite 3
2.	Teilnahmeberechtigung	Seite 3
3.	Allgemeines zur Leistungserbringung	Seite 4
4.	Leistung	Seite 4
5.	Eingesetztes Personal	Seite 5
6.	Fahrzeuge	Seite 6
7.	Haftung	Seite 6
8.	Verfahren	Seite 6
9.	Prüfung der Leistung	Seite 8
10.	Datenschutz	Seite 8
11.	Kündigung	Seite 9
12.	Salvatorische Klausel	Seite 9
13.	Inkrafttreten	Seite 9

1. Gegenstand

Die Bezirksrahmenleistungsvereinbarung zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen – Fahrdienst – ist gemäß § 125 I Nr. 1, II SGB IX Bestandteil der jeweilig zwischen dem Leistungserbringer und dem Bezirk Mittelfranken zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen – Fahrdienst – abzuschließenden vertraglichen Einzelvereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX.

Diese Leistung erhalten Menschen mit Behinderung, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist (§ 83 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).

Leistungen zur Mobilität in Form des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung werden als Leistung zur Sozialen Teilhabe erbracht um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 9 bis 12 des SGB IX erbracht werden (§ 76 SGB IX).

Hierunter fallen insbesondere Fahrten zur

- Teilhabe am gemeinschaftlichen, politischen und kulturellen Leben
- Gestaltung persönlicher Beziehungen und persönlicher Lebensplanung
- Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten.
- allgemeinen Erledigung des Alltags

Hierunter fallen **nicht** die Fahrten zu ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Maßnahmen und Zwecken, zu Schulen, Ausbildungsstätten, zum Arbeitsplatz, teilstationären Einrichtungen und Ähnlichem sowie Fahrten im Rahmen von Erholungs-/Urlaubsreisen.

Fahrten ohne Anwesenheit des leistungsberechtigten Nutzers im Fahrzeug, sei es namens oder im Auftrag des Leistungsberechtigten, sind ausgeschlossen.

Im Zweifel ist vom Fahrdienstanbieter Rücksprache beim Bezirk Mittelfranken zu nehmen bzw. verweist der Fahrdienstanbieter die teilnahmeberechtigte Person auf die Rücksprache mit dem Bezirk Mittelfranken.

2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind, gemäß den Vorschriften des SGB IX Teil 2 i.V.m. der Schwerbehindertenausweisverordnung, Menschen mit Behinderungen, denen wegen Art und Schwere ihrer Behinderung die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Dies sind insbesondere

- 2.1** Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, denen das Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis erteilt wurde sowie Schwerbehinderte, die die Kriterien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern bezüglich einer Gleichstellung mit diesem Personenkreis bei der Erteilung von Parkausweisen erfüllen („Bayern-aG“).
- 2.2** Menschen mit geistiger Behinderung /seelischer Behinderung
Es ist der Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den eingetragenen Merkzeichen alternativ „G“, „H“ oder „B“ erforderlich.
- 2.3** blinde Menschen / Menschen mit Sinnesbehinderung
Es ist der Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den eingetragenen Merkzeichen alternativ „Bl“, „H“ oder „G“ erforderlich.

3. Allgemeines zur Leistungserbringung

3.1 Leistungserbringer

Anbieter des Fahrdienstes können kommunale, öffentlich-rechtliche, gemeinnützige und private Leistungserbringer sein. Voraussetzung ist, dass die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt werden und zwischen dem Leistungserbringer und dem Bezirk Mittelfranken zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen – Fahrdienst – eine vertragliche Einzelvereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX besteht. Zugelassene Leistungserbringer sind enumerativ in einer öffentlich einsehbaren Anbieterliste geführt.

Fahrdienstanbieter dürfen Teilnahmeberechtigte, die mit ihnen verwandt oder verschwägert sind, nicht im Rahmen der Beförderung von Menschen mit Behinderung (Fahrdienst) auf Kosten des Bezirks Mittelfranken befördern.

3.2 Beförderungsverpflichtung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, allen teilnahmeberechtigten Menschen im Rahmen seiner Kapazitäten den Fahrdienst zur Verfügung zu stellen soweit die Sicherheit und Ordnung der Beförderung durch die leistungsberechtigte Person nicht gefährdet ist.

3.3 Beförderungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Beförderung ist grundsätzlich das Vorliegen eines gültigen Berechtigungsausweises bzw. bei Fahrten, die 100 Kilometer überschreiten oder bei Fahrten zu im Zusammenhang mit für Menschen mit Behinderungen besonders geeigneten Kursangeboten zu Bildung und Begegnung eines gesonderten Bewilligungsschreibens des zuständigen Kostenträgers.

4. Leistung

4.1 Zeitrahmen des Fahrdienstbetriebs

Grundsätzlich besteht eine Beförderungsmöglichkeit nach Vorbestellung in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr, auch in Spezialfahrzeugen.

Fahrtanmeldungen sind zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr) möglich.

Die Erreichbarkeit der Anbieters/des eingesetzten Fahrpersonals für angemeldete Fahrten muss während der tatsächlichen Fahrzeit gewährleistet sein.

Vereinbarte Zeiten sind – soweit möglich – einzuhalten. Bei Verzögerungen von mehr als 15 Minuten setzt der Anbieter die teilnahmeberechtigte Person - soweit möglich - in Kenntnis.

Grundsätzlich sind auch kurzfristige Bestellungen möglich.

4.2 zum Teil zusätzlich benötigte Hilfestellungen (ohne medizinische Betreuung)

- Begleitung vom Abholungsort (z.B. Wohnung) zum Fahrzeug und vom Fahrzeug zum Zielort (z.B. Veranstaltungsraum) und ggf. auch Hilfe, die unmittelbar vor oder nach der Fahrt im Zusammenhang mit dieser Fahrt erforderlich ist.
- Einstiegs- und Ausstiegshilfen
- Rampen/Bühnen
- Transfer des Fahrgastes im eigenen Rollstuhl über eine Treppe (ausgenommen **z.B.** Elektro-Rollstuhl). Sicherheitsaspekte für die Leistungserbringer und Teilnahmeberechtigten sind zu berücksichtigen.
- Mitnahme des Rollstuhls, Elektro-Rollstuhls, von Gehhilfen (Rollator, Krücken, u.a.) und weiterer sonstiger Hilfsmittel im geeigneten Fahrzeug
- Mitnahme eines Blindenführhundes, Service- und Behindertenbegleithundes
- Transport von mitgeführtem Gepäck
- persönliche Übergabe des teilnahmeberechtigten Menschen an eine bestimmte Person am Zielort

- Hilfestellung beim Ausfüllen der Abrechnungsbelege

Der Punkt Rampen/Bühnen ist den Fahrzeugkategorien (s. Nr. 6.1) 2 und 3 zuzuordnen. Alle anderen Punkte sind den Kategorien 1, 2 und 3 zuzuordnen.

4.3 Welche Vorrichtungen und Hilfsmittel nach Art und Schwere der Behinderung im Einzelnen erforderlich sind und welche Besonderheiten bei der Beförderung im jeweiligen Einzelfall zu beachten sind, hat der Anbieter in eigener Verantwortung mit der teilnahmeberechtigten Person zu klären. Bei der Bestellung der Fahrt ist die von der teilnahmeberechtigten Person benötigte Fahrzeugkategorie laut Berechtigungsausweis anzugeben.

4.4 Leistungserbringer, die die Beförderung von mehreren Standorten aus anbieten, sind verpflichtet, die Leistung vom Standort mit der geringsten Entfernung zum Teilnehmereberechtigten zu erbringen.

4.5 Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die Beförderungen grundsätzlich auf der kürzesten verkehrsgünstigen Fahrtstrecke durchzuführen.

5. Eingesetztes Personal

Das vom Fahrunternehmen eingesetzte Personal geht respektvoll und kundenorientiert mit Menschen mit Behinderungen um. Es muss den durch die Behinderung bedingten Hilfebedarf bezogen auf die Fahrt erfassen können. Es muss die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Der Anbieter garantiert, dass das eingesetzte Personal über die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Voraussetzungen verfügt. Insbesondere wird auf die Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und des § 124 II 3–7 SGB IX hingewiesen. Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde unter § 124 II 3-7 SGB IX eine Schutzregelung eingeführt. Dort ist geregelt, dass nur solche Personen zur Beschäftigung und zur Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe als geeignet angesehen werden, die nicht wegen Straftaten gegen die sexuelle und persönliche Selbstbestimmung vorbestraft sind. Zur Umsetzung der gesetzlichen Schutzregelung des § 124 II 3-7 SGB IX haben die Leistungserbringer gegenüber dem Bezirk Mittelfranken eine vorgedruckte schriftliche Bestätigung abzugeben, dass ihnen die Regelungen bekannt sind und dass diese von ihnen eingehalten werden.

Ein Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs mit Auffrischung im zweijährigen Turnus bei einem durch die Berufsgenossenschaft zertifizierten Unternehmen ist vorzulegen.

Das eingesetzte Personal muss im Umgang mit mitgeführten Rollstühlen (Faltrollstühlen, Elektrorollstühlen, Scooter usw.) und anderen mitgeführten Hilfsmitteln entsprechend geschult sein.

Die Schulung des Fahrpersonals anhand einheitlicher Schulungsinhalte muss nachgewiesen werden.

Der Anbieter sichert eine angepasste Fahrweise und Geschwindigkeit und die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen (Sichern, Anschnallen) zu.

Der Anbieter muss nach vorheriger Anmeldung bei Auftragserteilung eine eventuell benötigte zweite Person für die Beförderung des teilnahmeberechtigten Menschen bereithalten.

6. Fahrzeuge

6.1 Fahrzeugkategorien

- Kategorie 1 PKW und Kleintransporter normaler Bauart ohne besondere behindertengerechte Ausstattung
- Kategorie 2 Spezialfahrzeug - für einen Rollstuhl
- Kategorie 3 Spezialfahrzeug - für größeren Elektro-Rollstuhl und mehrere Rollstühle. Voraussetzung ist eine Durchfahrtsbreite von mindestens 90 cm.

Leistungserbringer, die die Beförderung in Fahrzeugkategorie 2 anbieten, müssen auch die Beförderung in Fahrzeugkategorie 3 zur Verfügung stellen können.

Für beim Bezirk Mittelfranken bis 30.06.2016 registrierte Fahrzeuge der Kategorie 3 (nach der Definition der Bezirksrahmenleistungsvereinbarung in der Fassung vom 21.07.2011) wird ein Bestandsschutz gewährt. Der Bestandsschutz entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anbieter das betreffende Fahrzeug nicht mehr für die Beförderung von Menschen mit Behinderungen – Fahrdienst einsetzt (z.B. Verkauf, Abmeldung usw.). Der Bestandsschutz endet spätestens zum 30.06.2024.

6.2 Fahrzeugausstattung

Die Fahrzeuge sowie vorhandene Rückhalte- und Sicherungs-, Hebe- und Rampensysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen sowie alle genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen nach dem Personenbeförderungsgesetz erfüllen. Durch die technische Ausstattung der Fahrzeuge muss ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie eine sichere und angenehme Fahrt des teilnahmeberechtigten Menschen gewährleistet werden.

Werden teilnahmeberechtigte Personen im Rollstuhl sitzend befördert, muss die Befestigungsmöglichkeit von Rollstühlen (auch mit sog. Kraftknotensystem) inklusive Automatik-Schulterschräggurt oder gleichwertiger Technik vorhanden sein. In den für die Beförderung eingesetzten Fahrzeugen besteht ein absolutes Rauchverbot während und außerhalb der Fahrtzeiten. Die Fahrzeuge sollten mit Klimaanlage und ggf. Zusatzheizung ausgestattet sein.

7. Haftung

Der Anbieter ist verpflichtet, sich, sein Personal, die Fahrgäste und die Fahrzeuge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern und dies auf Verlangen dem Bezirk Mittelfranken nachzuweisen.

8. Verfahren

8.1 Allgemeines

Der Bezirk Mittelfranken übernimmt die Kosten der Benutzung eines Leistungserbringers in einem 12-Monats-Zeitraum bis zu maximal

- 1.700 Kilometer bei Teilnahmeberechtigten aus einer kreisfreien Stadt
- 2.600 Kilometer bei Teilnahmeberechtigten aus einem Landkreis. Ausnahmsweise können weitere Kilometer bewilligt werden.

Ausschlaggebend sind die Nutzkilometer (mit dem teilnahmeberechtigten Menschen gefahrene Kilometer).

Kurze notwendige Fahrtunterbrechungen durch den Leistungsberechtigten auf dem Weg zum Zielort, z.B. für Toilettengang, sind möglich und können als Wartezeit berücksichtigt werden, wenn sie auf dem Fahrtbeleg entsprechend vermerkt sind. Wartezeiten für Hilfestellungen am Start- oder Zielort nach Ziffer 4.2 werden vergütet, wenn Sie anfallen und auf dem Fahrtbeleg entsprechend vermerkt sind. Wartezeiten können bis zu einer Dauer

von 30 Minuten vergütet werden. Nicht von Ziffer 4.2 umfasste Unterstützungen und Hilfen (z.B. Einkaufsbegleitung) werden im Rahmen des Behindertenfahrdienstes nicht vergütet. Gänzlich ausgeschlossen sind Wartezeiten, die am Zielort nach Beendigung der Fahrt anfallen, weil der Fahrer auf den Rücktransport der Leistungsberechtigten wartet. Ebenso, wenn der Fahrer aus unternehmerischen Gründen am Zielort wartet, beispielsweise weil es nicht wirtschaftlich ist zurückzufahren oder derzeit kein anderer Fahrgast transportiert wird. Bei Beförderungen in Kategorie 2/3 und bei Mietwagen in Kategorie 1 sind die Anteile für Wartezeiten bereits in die Grundpauschale eingerechnet bzw. durch den 3 %igen Aufschlag auf den Nutzkilometer abgegolten. Derartige Fahrten sind von der oben beschriebenen Regelung daher nicht betroffen.

Fahrgemeinschaften (Sammelfahrten) können gebildet werden.

Eine aufgrund der Behinderung der teilnahmeberechtigten Person notwendige Begleitperson wird kostenlos mitbefördert, soweit sie nicht selbst berechtigt ist am Fahrdienst für behinderte Menschen teilzunehmen. Ist die mitfahrende Person selbst teilnahmeberechtigt, wird die Fahrt als Sammelfahrt abgerechnet.

Neben den Fahrten für allgemeine Belange können zusätzliche weitere Fahrten im Zusammenhang mit für Menschen mit Behinderungen besonders geeigneten Kursangeboten zu Bildung und Begegnung (z.B. des Bildungszentrums Nürnberg, von Volkshochschulen, von Diensten der Offenen Behindertenarbeit und von vergleichbaren Anbietern) in angemessenem Umfang beantragt werden.

Die gesamte einfache Fahrtstrecke darf maximal 100 km betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine längere Fahrtstrecke genehmigt werden.

8.2 Die teilnahmeberechtigten Personen erhalten einen Bewilligungsbescheid und einen Berechtigungsausweis. Der Berechtigungsausweis ist vor Antritt jeder Fahrt dem Fahrpersonal des Fahrdienstes unaufgefordert vorzulegen.

Das Fahrpersonal vermerkt nach jeder Fahrt die gefahrenen Nutzkilometer und Restkilometer auf dem Berechtigungsausweis mit Datumsangabe, Fahrdienst und Namenszeichen des Fahrers oder der Fahrerin direkt im Anschluss an die Fahrt. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

In den Berechtigungsausweisen und bei der Abrechnung sind nur volle Kilometer zu vermerken. Hierbei sind die Kilometerangaben unter 1 Kilometer (z. B. Besetzt-Kilometer = 400 Meter) als 1 Kilometer anzugeben. Bei Kilometerangaben darüber ist stets bei 0,49 auf den darunterliegenden Kilometer ab- bzw. bei 0,5 auf den nächsthöheren Kilometer kaufmännisch aufzurunden.

Unter keinen Umständen verbleibt der Berechtigungsausweis nach der Beförderung beim Fahrer bzw. beim Leistungserbringer.

8.3 Für Fahrten im Zusammenhang mit für Menschen mit Behinderungen besonders geeigneten Kursangeboten zu Bildung und Begegnung wird ein gesondertes Schreiben erstellt. Das Schreiben ist vor Antritt der Fahrt dem Fahrpersonal des Fahrdienstes unaufgefordert vorzulegen.

8.4 Für längere Fahrten als 100 Kilometer wird ein gesondertes Schreiben erstellt. Das Schreiben ist vor Antritt der Fahrt dem Fahrpersonal des Fahrdienstes unaufgefordert vorzulegen.

8.5 Vom eingesetzten Fahrpersonal ist unmittelbar im Anschluss an die Fahrt ein Fahrtbeleg über die Fahrtstrecke, die gefahrenen Nutzkilometer, das Restkontingent und den Zweck der Fahrt auszufüllen. Der Fahrtbeleg soll von der teilnahmeberechtigten Person gegengezeichnet werden. Ist der leistungsberechtigte Fahrgast aus behinderungsbedingten Gründen nicht in der Lage, den Fahrtbeleg zu unterschreiben, kann, mit Erklärung zur unterschreibenden Person, die notwendige Begleitperson oder die am Zielort empfangende Person im eigenen Namen unterschreiben. Vor Unterschrift ist der Fahrbeleg komplett auszufüllen, damit die darin gemachten Angaben geprüft und durch Unterschrift bestätigt werden können. Ausnahmen gelten für blinde teilnahmeberechtigte Personen ohne begleitende oder empfangende Personen.

Unter keinen Umständen unterschreibt der Fahrer für den Fahrgast.

8.6 Abrechnungsverfahren

Die Abrechnung der Kosten erfolgt zwischen den Anbietern und dem Bezirk Mittelfranken.

Sofern ein Leistungsberechtigter Sozialleistungen außermittelfränkischer Sozialhilfeträger (andere bayerische Bezirke oder Sozialhilfeträger anderer Bundesländer) zur Beförderung von Menschen mit Behinderung – Fahrdienst in Mittelfranken erhält, wird der außermittelfränkische Sozialhilfeträger inhaltlich die jeweilige Vor-Ort-Regelung anwenden. Zum Nachweis der Berechtigung kann es daher sein, dass Formulare ähnlich der mittelfränkischen Berechtigungsausweise verwendet werden. Eine Abrechnung durch den Bezirk Mittelfranken kann nicht erfolgen, sodass die Rechnungsstellung an den jeweiligen außermittelfränkischen Sozialhilfeträger zu erfolgen hat.

9. Prüfung der Leistung

Zur Feststellung, ob die einzusetzenden Kraftfahrzeuge den Vorschriften sowie den Anforderungen dieses Katalogs entsprechen, kann der Bezirk Mittelfranken in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines Gutachtens/einer Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder von den nach § 29 StVZO zuständigen Personen verlangen. Der Bezirk Mittelfranken ist berechtigt, die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge sowie das eingesetzte Fahrpersonal unangekündigt in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfungen durch den Bezirk Mittelfranken Mängel festgestellt, hat der Anbieter diese unverzüglich zu beseitigen.

10. Datenschutz

Die Anbieter verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (2. Kapitel SGB X; Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

11. Kündigung

Diese Bezirksrahmenleistungsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist dem bzw. den Vertragspartnern zuzustellen. Die Kündigung gilt nur für das gekündigte Vertragsverhältnis.

Nach Kündigung gelten die Bestimmungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.

12. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

13. Inkrafttreten

Die Bezirksrahmenleistungsvereinbarung vom 15.02.2023 tritt zum 01.07.2023 in Kraft.